

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
der SIC Compound GmbH (nachfolgend „SIC“)

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Vertragsabschluss

1. Für unsere sämtlichen – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB), sofern unser Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Bedingungen des Kunden werden kein Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen, sondern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Auf die Einhaltung dieses Schriftformerfordernisses kann nur durch unsere schriftliche Erklärung verzichtet werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung/Leistung gelten die AGB als angenommen.
2. Angebote des Kunden geltend nur bei ausdrücklicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot stellt keine Annahme dar. Gleiches gilt für Angebote als Modifikation von von uns erstellten Angeboten und/oder kaufmännische Bestätigungsschreiben.

II. Vertragsinhalt

3. Unsere vorvertraglichen Mitteilungen (insbesondere Angebote, Beschreibungen und Kostenvoranschläge) sind freibleibend. Sie beziehen sich auf handelsübliche Qualität.
4. Unsere sämtlichen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Selbstbelieferung. Wir übernehmen für die von uns geschuldeten Lieferungen/Leistungen kein Beschaffungsrisiko und keine Garantie. Letzteres gilt auch für technische Auskünfte und Richtlinien, Empfehlungen und Ratschläge. Unsere Angebotsunterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind als annähernd zu betrachten, soweit wir sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet haben. Die von uns gelieferten Waren entsprechen internationalen Standards. Eine branchenübliche Abweichung von bis zu 15 % bei Gewicht der von uns gelieferten Waren wird vom Kunden akzeptiert.
5. Wir behalten uns für die Auftragsausführung technische Änderungen vor, soweit diese im Interesse der Leistungsfähigkeit der zu liefernden Produkte sachdienlich sind und von den ausdrücklich mit den Kunden vereinbarten Spezifikationen nicht abweichen.

6. Die Rechte des Kunden aus mit uns abgeschlossenen Verträgen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung übertragbar.
7. Vorbehaltlich Ziffer 8. bleiben unsere sämtlichen Unterlagen (insbesondere Prospekte, Kataloge, Preislisten, Abbildungen, Zeichnungen und Kalkulationen) in unserem Eigentum. Die Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sollte der Kunde hiergegen verstoßen, können wir einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5 % der möglichen Vertragssumme verlangen. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als diese Pauschale entstanden ist.
8. Der Kunde hat sicherzustellen, dass unsere Produktinformationen den jeweiligen weiteren Abnehmern unserer Lieferungen und Leistungen (insbesondere ggf. Endabnehmern) zugehen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen stellen wir – soweit nicht schon mitgeliefert – dem Kunden auf schriftliche Anforderung zur Verfügung.
9. Sämtliche Schutzrechte (insbesondere Patent- und Urheberrechte) sowie damit verbundene Nutzungsrechte verbleiben bei uns.
10. Auf Wunsch des Kunden angefertigte Muster werden gesondert berechnet. Wir sind nicht zur Rücknahme verpflichtet.

B. Preise / Zahlungsbedingungen / Sicherheiten

III. Preise

11. Die Preise verstehen sich – soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt – in EURO ab Werk bzw. ab Lager exklusive Verpackung, die gesondert berechnet und bis auf die in Ziffer 38 genannten Fälle nicht zurückgenommen wird, sowie zuzüglich der jeweilig gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
12. Wenn nach Abgabe eines Angebots durch uns oder nach Vertragsabschluss Erhöhungen von Kostenfaktoren (insbesondere Preise der Vorlieferanten, der Rohmaterialien oder der Hilfsstoffe, der Löhne, Gehälter oder der Frachtkosten) eintreten, können wir Angebote oder vereinbarte Preise entsprechend dem Einfluss der geänderten Kostenfaktoren in angemessenem Umfang anpassen. Alle Nebengebühren, öffentlichen Abgaben sowie etwaig hinzukommende Steuern, Zölle, Frachten oder deren Erhöhungen und Zuschläge, auch soweit sie bei Vorlieferanten eintreten, können wir dem Kunden in Rechnung stellen.

IV. Zahlungsbedingungen

13. Die Rechnungen sind ohne Abzug von Skonto zahlbar innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Zahlungen haben in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag uneingeschränkt über den Betrag verfügen können.
14. Verzug mit den Zahlungsverpflichtungen des Kunden tritt nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ein, ohne dass es einer weiteren gesonderten Mahnung durch uns bedarf. Der Verzugszinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Sollten Zahlungsansprüche von uns fällig im Sinne der obigen Ziffer 13. sein und kein Verzug des Kunden mit seiner Zahlungsverpflichtung vorliegen, sind wir berechtigt, auf unseren Zahlungsanspruch Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.
15. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
16. Wechsel und Schecks werden von uns nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Rückgabe und unter Ausschluss jeder Haftung für ordnungsgemäße Protesterhebung hereingenommen. Sämtliche aus der Diskontierung, Hereinnahme oder Einlösung von hereingenommenen Wechseln oder Schecks entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
17. Wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, insbesondere wenn Verzug eintritt, der auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Ansprüche hindeutet, oder wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird, können wir sämtliche Forderungen, unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen oder der Laufzeit etwaiger Wechsel oder Schecks, fällig stellen und/oder Sicherheit verlangen. Verweigert der Kunde Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen oder befindet er sich in Verzug, der auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit unserer Forderung(en) hindeutet, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Wir können dann darüber hinaus auch, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung und Veräußerung gelieferter Ware – auch soweit sie verarbeitet ist – untersagen, die Einziehungsermächtigung gemäß Ziffer 27. widerrufen und/oder die Rückgabe der Ware auf Kosten des Kunden verlangen. Der Widerruf der Einzugsermächtigung gemäß Ziffer 27. gilt ohne weiteres als erfolgt, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.
18. Erfolgt bei Zahlungsverzug des Kunden auch nach Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist nicht der volle Ausgleich unserer Ansprüche oder kommt es zu Verletzungen anderer Pflichten

aus dem Schuldverhältnis durch den Kunden, aufgrund derer wir Schadensersatz statt der Leistung verlangen können, sind wir neben unseren sonstigen Rechten befugt, als pauschalierten Schadensersatz statt der Leistung 20 % der Auftragssumme zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

V. Sicherheiten

19. Ungeachtet der in der obigen Ziffer 17. geregelten Fälle haben wir auch ansonsten Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Lieferungen bzw. Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Insbesondere bei Lieferungen ins Ausland sind wir berechtigt, die Stellung eines Akkreditivs mit den banküblichen Bedingungen oder die Gestellung einer vergleichbaren Sicherheit vor Lieferung zu verlangen.
20. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Dies gilt auch für die unter Ziffer VII. vorgesehene Besicherung durch Eigentumsvorbehalt.

VI. Eigentumsvorbehalt

22. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.
23. Be- und Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 22.
24. Bei Verarbeitung, Verbindung, Umbildung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung, Umbildung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Fall der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 22.
25. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Zif-

fern 26. und 27. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieser Ziffer VII. gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

26. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten.
27. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung oder diese erlischt in den in Ziffer 17. genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir dies nicht selber tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Fall befugt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte; diese sind dem Kunden auch nicht aufgrund der Einziehungsermächtigung gestattet. Wir sind jedoch bereit, Factoring-Geschäften im Einzelfall zuzustimmen, sofern der Gegenwert hieraus dem Kunden endgültig zufließt und die Befriedigung unserer Forderungen nicht gefährdet erscheint.
28. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen. Sofern uns durch die Abwehr solcher Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen gerichtliche oder außergerichtliche Kosten entstehen, die wir von Dritten nicht erstattet bekommen, sei es aus Rechtsgründen oder weil diese hierzu wirtschaftlich nicht in der Lage sind, haftet uns der Kunde für den entstehenden Ausfall.
29. In den Fällen, in denen wir gemäß Ziffer 17. zur Untersagung der Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt sind, sowie im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 25., können wir auch die Rückgabe der Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden unter Ausschluss seines Zurückbehaltungsrechtes verlangen. Der Kunde ermächtigt uns schon jetzt, seinen Betrieb zu betreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

C. Ausführung der Lieferung

VII. Lieferfristen, Liefertermine

30. Eine vereinbarte Lieferzeit (Liefertermine oder Lieferfristen) ist als annähernd zu betrachten. Die Berechnung der Lieferzeit beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor verbindlicher Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages.
31. Wenn der Kunde vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten –, wie die Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder Sicherheit oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere

Lieferfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.

32. Lieferzeiten gelten als eingehalten, wenn innerhalb der Lieferzeit der Liefergegenstand das Werk verlässt oder wenn wir – falls die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann – dem Kunden die Versandbereitschaft anzeigen.
33. Sollten wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Pflichten aus von uns nicht zu vertretenden Gründen gehindert werden, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit. Als nicht von uns zu vertretende Ereignisse im vorstehenden Sinn gelten neben Fällen höherer Gewalt insbesondere Streiks und Aussperrungen sowie die von uns nicht verschuldete nicht ordnungsgemäße Belieferung durch unsere Lieferanten oder unvorhersehbare Beschaffungsengpässe für zu verarbeitende Rohstoffe. In diesen Fällen können wir hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Wir werden dem Kunden die von uns nicht zu vertretende Verzögerung unter Angabe des voraussichtlichen Zeitraums und der Gründe unverzüglich anzeigen. Der Kunde ist in diesen Fällen frühestens sechs Wochen nach Erhalt unserer Anzeige und nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt, wenn ihm die Abnahme der Ware wegen der Verzögerung unzumutbar ist.
34. Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Kunden die Rechte aus den §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von den §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.
35. Im Verzugsfall haften wir nach Maßgabe der Ziffern 53. bis 55. für den von dem Kunden nachgewiesenen Verzögerungsschaden. Wir werden dem Kunden unverzüglich die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung mitteilen. Nach Kenntnis von der Dauer der Lieferverzögerung hat uns der Kunde unverzüglich die Höhe des voraussichtlichen Verzögerungsschadens mitzuteilen. Übersteigt dieser voraussichtlich 10 % des Wertes der von der Lieferverzögerung betroffenen Menge, ist der Kunde verpflichtet, sich unverzüglich um einen entsprechenden Deckungskauf zu bemühen, ggf. von uns nachgewiesene Deckungskaufmöglichkeiten unter Rücktritt vom Vertrag für die von der Lieferverzögerung betroffene Menge wahrzunehmen; die nachgewiesenen Mehrkosten des Deckungskaufs und die zwischenzeitlich nachgewiesene Verzögerungsschäden werden von uns erstattet. Kommt der Kunde diesen Schadensminderungspflichten nicht nach, ist unsere Haftung für nachgewiesenen Verzögerungsschaden auf maximal 50 % des Wertes der betroffenen Menge beschränkt.

VIII. Lieferung, Versand, Verpackung und Gefahrübergang

36. Wir sind nach Vorankündigung zu Teillieferungen/Teilleistungen sowie in zumutbarem Umfang zu fertigungsbedingten Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt.
37. Der Versand und Transport der Ware erfolgt auf Rechnung des Kunden. Transportweg, Spediteur und Frachtführer, Beförderungs- und Schutzmittel sowie Verpackung werden von uns bestimmt. Wir übernehmen keine Gewähr für die billigste oder schnellste Versandart. Versicherungen gegen Diebstahl und Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken werden von uns nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.
38. Zum Versand vorgesehene Ware wird von uns handelsüblich verpackt. Die Verpackungskosten trägt der Kunde. Verpackungen, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder sonstiger besonderer Schutz bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
39. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grund, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert oder befindet sich der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb einer angemessenen, von uns ggf. zu spezifizierenden Frist abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
40. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Versendung, Transport und/oder Aufstellung) übernommen haben. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Kunden über.
41. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten – unbeschadet der in jedem Fall geltenden Gefahrtragungsregelung gemäß Ziffer 40 - die Incoterms 2000.

D. Gewährleistung und Haftung

IX. Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln

42. Von uns gelieferte Ware ist vertragsgemäß, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht. Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemessen sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck

oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang.

43. Inhalte von vereinbarten Spezifikationen und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
44. Der Kunde hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden. Versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist eine Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschlossen.
45. Die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Veräußerung gerügter Ware ist sofort einzustellen bzw. zu unterlassen.
46. Der Kunde hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben. Auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Kunden mit Fracht- und Umschlagkosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor. Die Kostenpauschale für die Überprüfung von unberechtigt geltend gemachten Mängeln beträgt € 50,00 pro Stunde. Die Geltendmachung eines darüber hinaus entstandenen Kostenaufwandes bei entsprechendem Nachweis bleibt vorbehalten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass unser tatsächlicher Aufwand wesentlich geringer als die Pauschale war.
47. Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Kunden – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten. Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, kann der Kunde uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten kann. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Ziffern 53. bis 55. bleiben unberührt.
48. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware zu. Im Übrigen gilt Ziffer 47. entsprechend.
49. Gewährleistungsansprüche können nur geltend gemacht werden, wenn und soweit die fehlerhafte Ware mehr als 5 % der Gesamtliefermenge beträgt. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der Gesamtlieferung führen.

50. Rückgriffsansprüche des Kunden nach § 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Kunden geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Kunde seiner im Verhältnis zu uns obliegenden Rügepflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist.
51. Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet – außer im Fall des Vorsatzes – nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.
52. Dem Kunden stehen die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche unbeschränkt zu, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

X. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

53. Für unmittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und/oder Folgeschäden sowie Aufwendungen, die dem Kunden oder Dritten im Zusammenhang mit der Anbahnung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrages entstehen, haften wir auf Schadensersatz vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nur dann, wenn unsere gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen die Entstehung des Schadens/der Aufwendungen durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten verursacht haben, wobei unsere Haftung bei grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen (anders als bei unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten) auf die Höhe der vorhersehbaren (typischerweise eintretenden) Schäden bzw. Aufwendungen beschränkt ist. Ausgeschlossen ist unsere vertragliche, außervertragliche und sonstige Haftung unabhängig vom Rechtsgrund des Ersatzanspruches (insbesondere auch wegen der Verletzung von Pflichten aus einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis – wie etwa bei Mängeln oder Verzug –, wegen bei Vertragsschluss vorliegender Leistungshindernisse und wegen unerlaubter Handlung), soweit unseren gesetzlichen Vertretern, leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen kein Verschulden oder lediglich einfache Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.
54. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht (i) für Personenschäden, (ii) für eine etwaige Produzentenhaftung sowie (iii) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis, soweit hierdurch das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet ist. In dem unter (iii) genannten Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren (typischerweise eintretenden) Schadens beschränkt.
55. Soweit unsere Produktinformationen entgegen Ziffer 8. nicht den jeweiligen Adressaten zugehen und durch unsere Ware Schäden entstehen, die bei Beachtung unserer Produktinformationen vermieden worden wären, hat uns der Kunde von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit solchen Schäden gegen uns gleich aus welchem Rechtsgrund geltend gemacht werden, auf ers-

te Anforderung freizustellen bzw. von uns bereits geleistete Ersatzzahlungen zu erstatten. Eine weitergehende Haftung des Kunden bleibt hiervon unberührt.

XI. Export

56. Unsere Waren entsprechen den deutschen und europäischen Bestimmungen und Normen. Wir haften nicht dafür, dass die Produkte außerhalb dieses Gebietes exportiert oder dort verwendet werden dürfen. Vor dem Export unserer Ware muss der Kunde selbst jegliche Export- und Importbeschränkung einhalten, die im Deutschen Außenhandelsgesetz oder in den Außenhandelsrechten anderer betroffener Staaten, insbesondere der USA, festgelegt sind.

XII. Ausschlussfrist

57. Gegen uns gerichtete Ansprüche müssen innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Kenntnis von den Gründen des Anspruchs schriftlich gegenüber uns geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist erhobene Ansprüche des Kunden, sofern dieser nicht nachweist, dass die rechtzeitige Geltendmachung aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht erfolgen konnte, sind ausgeschlossen.

E. Rücktritt/Erfüllungsverweigerung**XIII. Unberechtigter Rücktritt/Erfüllungsverweigerung des Kunden**

58. Tritt der Kunde unberechtigt vom Vertrag zurück oder verweigert er die Vertragserfüllung, ist er – sofern wir nicht auf der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag bestehen – verpflichtet, 80 % des Auftragswerts (netto) zu bezahlen, wenn wir bereits mit der Fertigung von Vor- und Teilprodukten begonnen haben. Soweit der unberechtigte Rücktritt zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem wir noch nicht mit der Fertigung begonnen haben, fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 5 % des Netto-Auftragswertes, mindestens jedoch netto € 150,00 je stornierten Auftrag an. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist als die Pauschalen. Ein möglicher höherer Schadensersatzanspruch durch uns bleibt vorbehalten.

XIV. Rücktritt durch uns

59. Sofern wir aus vom Kunden zu vertretenden Gründen von dem Vertrag zurücktreten, ist der Kunde verpflichtet, uns 80 % des Auftragswertes (netto) zu bezahlen, wenn wir bereits mit der Fertigung von Vor- und Teilprodukten begonnen haben. Soweit der Rücktritt zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem wir noch nicht mit der Fertigung begonnen haben, fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 5 % des Netto-Auftragswertes, mindestens jedoch netto € 150,00 je stornierten

Auftrag an. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist als die Pauschalen. Ein möglicher höherer Schadensersatzanspruch durch uns bleibt vorbehalten.

F. Schlussbestimmungen**XV. Anwendbares Recht**

60. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des „Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf“).

XVI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

61. Erfüllungsort ist der Ort unseres Lieferwerkes. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch für Wechsel-, Scheck- und sonstige Urkundenprozesse, ist unser Gesellschaftssitz (Landgericht Köln). Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

XVII. Salvatorische Klausel

62. Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich. Die unwirksame Vertragsbestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die der mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

SIC Compound GmbH
Handelnd als rechtliche selbständige
Firma im Namen und für Rechnung
der Firma HEW-KABEL GmbH